Kreis Mettmann
Amtsblatt

Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang **Nr. 32** **Freitag, den 16. Oktober 2026**

Sonderblatt

Seite 181	Kreis Mettmann	Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2027
Seite 182-184	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur 3. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann
Seite 185-187	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2027

Bekanntgabe

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2027 mit ihren Anlagen ist dem Kreistag am 15.10.2026 zugeleitet worden.

Gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist während der Dauer des voraussichtlichen Beratungsverfahrens vom 16.10.2026 bis zur Beschlussfassung im Kreistag am 17.12.2026 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Einsichtnahme ist bei der

Kreisverwaltung Mettmann
Kreishaus - Verwaltungsgebäude 1
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
Zimmer 1.211, 2. Etage

außer an Sams-, Sonn- und Feiertagen, von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr, möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist unter 02104/ 99-1457 möglich.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2027 im Internet unter www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Haushalt-Finanzen zur Verfügung.

Einwohnerinnen und Einwohner sowie Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können in der Zeit vom 16.10.2026 bis einschließlich 16.11.2026
schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Kreisverwaltung Mettmann,** Kreishaus - Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.211, 2. Etage
erhoben werden.

Über die Einwendungen wird der Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung beraten und beschließen.

Mettmann, den 15. Oktober 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Bekanntmachung zur 3. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen gem. § 4 AO-SF in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 15.10.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW, S. 490) in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, dem § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, dem § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der Fassung vom 02.07.2024 hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 15.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule. Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu entrichten haben, sofern sie ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule angemeldet haben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagsschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

(1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial verträglichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Beitrag beinhaltet eine Ferienbetreuung von jährlich acht Wochen, verteilt auf je zwei Wochen in den Oster- und Herbstferien und vier Wochen in den Sommerferien. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowohl beim Schulträger als auch beim Träger der Offenen Ganztagsschule vorliegen. Die Ferienbetreuung wird von den Maßnahmenträgern vor Ort initiiert und durchgeführt.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagsschule erfolgt im Regelfall zum ersten eines Monats. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Erfolgt die Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines laufenden Monats, so ist für den Monat der volle Beitrag zu entrichten.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagsschule nicht oder nur teilweise genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagsschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt.

(4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

(1) Einkommen

(a) Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einkünfte der Eltern, die mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EstG). Diesem Einkommen sind Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EstG unterliegen, hinzuzurechnen. Die Nachweise sind über einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegemeinschaft oder Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.

(b) Einkommen sind auch Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(b) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Berechnung des Elternbeitrags

(a) Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule ist, ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen von mehr als 30.000 Euro ein Elternbeitrag zu entrichten. Lebt das Kind in einem Wechselmodell im Sinne des § 6 Ab. 2 mit seinen Elternteilen zusammen, beträgt der Elternbeitrag abweichend hiervon 50% des nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu ermittelnden Elternbeitrages.

(b) Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(c) Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,15% festgelegt.

(d) Der Höchstbetrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08.2026 234 Euro und erhöht sich jährlich zum 01.08. - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3% gemäß dem Erlass über gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.

(e) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt, sofern die Höhe des jährlichen Bruttofamilieneinkommens 30.000 Euro übersteigt.

(3) Ermäßigungen

(a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Für das erste Kind wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Auf Pflegekinder findet die vorgenannte Regelung keine Anwendung.

(b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu zahlen.

(c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Empfänger des Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.
(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner des Elternbeitrags

(1) Schuldner des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner_innen.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner_innen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Schuldner des Elternbeitrages haben nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise innerhalb der gesetzten Frist beim Kreis Mettmann einzureichen.

(2) Die Schuldner des Elternbeitrages sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vollendung der Klasse 4.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(4) Auf ein Vorlegen der Einkommensnachweise kann verzichtet werden, wenn die Beitragspflichtigen erklären, den Höchstbeitrag zu zahlen.

(5) Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise behält sich der Schulträger den Ausschluss des Kindes von der Teilnahme an der OGS vor.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagsschule nicht mehr zulässt.

(2) Bei einem unterjährigen Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
2. das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
3. die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 9 Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist der jeweilige Träger des Offenen Ganztages am jeweiligen Schulstandort.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 17.10.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagsschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15.Oktober 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Bekanntmachung
Zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen gem. § 5 AO-SF in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 15.10.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW, S. 490) in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, dem § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, dem § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der Fassung vom 02.07.2024 hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 15.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen für Geistige Entwicklung und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule. Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen für Geistige Entwicklung des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu entrichten haben, sofern sie ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule angemeldet haben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagsschule verpflichtet zur Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung am Freitag und berechtigt zur Teilnahme an den Angeboten der Ferienbetreuung.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

(1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial verträglichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Beitrag beinhaltet eine Ferienbetreuung von jährlich acht Wochen, verteilt auf je zwei Wochen in den Oster- und Herbstferien und vier Wochen in den Sommerferien. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowohl beim Schulträger als auch beim Träger der Offenen Ganztagsschule vorliegen. Die Ferienbetreuung wird von den Maßnahmenträgern vor Ort initiiert und durchgeführt.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagsschule erfolgt im Regelfall zum ersten eines Monats. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Erfolgt die Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines laufenden Monats, so ist für den Monat der volle Beitrag zu entrichten.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagsschule nicht oder nur teilweise genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagsschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt.

(4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

(1) Einkommen

(a) Die Elternbeiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einkünfte der Eltern, die mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EstG). Diesem Einkommen sind Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EstG unterliegen, hinzuzurechnen. Die Nachweise sind über einen aktuellen Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegemeinschaft oder Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.

(b) Einkommen sind auch Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(c) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Berechnung des Elternbeitrags

(a) Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule ist, ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen von mehr als 30.000 € ein Elternbeitrag zu entrichten. Lebt das Kind in einem Wechselmodell im Sinne des § 6 Ab. 2 mit seinen Elternteilen zusammen, beträgt der Elternbeitrag abweichend hiervon 50% des nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu ermittelnden Elternbeitrages.

(b) Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(c) Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,03% festgelegt.

(d) Der Höchstbetrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08.2026 47€ und erhöht sich jährlich zum 01.08. - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%, in analoger Anwendung des Erlasses über gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.

(e) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt, sofern die Höhe des jährlichen Bruttofamilieneinkommens 30.000 € übersteigt.

(3) Ermäßigungen

(a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Für das erste Kind wird der Beitrag in voller Höhe fällig. Auf Pflegekinder findet die vorgenannte Regelung keine Anwendung.

(b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

(c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Empfänger des Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner des Elternbeitrags

(1) Schuldner des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Schuldner des Elternbeitrages haben nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise innerhalb der gesetzten Frist beim Kreis Mettmann einzureichen.

(2) Die Schuldner des Elternbeitrages sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vollendung der Klasse 4.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(4) Auf ein Vorlegen der Einkommensnachweise kann verzichtet werden, wenn die Beitragspflichtigen erklären, den Höchstbeitrag zu zahlen.

(5) Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise behält sich der Schulträger den Ausschluss des Kindes von der Teilnahme an der OGS vor.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagsschule nicht mehr zulässt.

(2) Bei einem unterjährigen Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
2. das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
3. die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 9 Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen in der Ferienbetreuung wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt durch den Maßnahmenträger erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Ferienwochen, für die das Kind zur Betreuung angemeldet ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 17.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15.Oktober 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin